

### § 3 AUSSCHLÜSSE VON DER PANNENSCHUTZGARANTIE

Es besteht keine Garantie, wenn das Schadenereignis, aufgrunddessen der Garantiegeber in Anspruch genommen wird (Garantiefall),

- a) durch Krieg, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde,
- b) vorsätzlich oder grob fahrlässig - wie beispielsweise aufgrund Kraftstoffmangels oder weil die Reparaturempfehlungen anlässlich des Inspektions- bzw. Wartungsdienstes nicht befolgt werden - herbeigeführt wurden,
- c) durch eine Reifenpanne oder einen Marderbiss verursacht wurde.

In Garantiefällen im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeuges besteht außerdem keine Pannenschutzgarantie, wenn:

- d) mit dem Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen wurde,
- e) das Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.
- f) der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz des Garantienehmers entfernt liegt. Dieser Ausschluß gilt nicht für die Leistungen gemäß Ziffer A) des Leistungskataloges bzw. bei Unfall.

### § 4 GELTUNGSBEREICH DER PANNENSCHUTZGARANTIE

Die Pannenschutzgarantie gilt für Deutschland. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend außerhalb dieses Gebietes, gilt die Garantie für Europa (in Russland und Türkei nur der europäische Teil), ausgeschlossen sind die Azoren.

### § 5 BEGINN UND DAUER DER PANNENSCHUTZGARANTIE

Die Garantie richtet sich nach den Inspektions- bzw. Wartungsvorschriften des jeweiligen Herstellers; sie beginnt mit dem Tag des Inspektions- bzw. Wartungsdienstes und endet zur nächsten fälligen Inspektion, spätestens nach Ablauf von einem Jahr, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Beginndatum ergibt sich aus der jeweiligen Inspektions- bzw. Wartungsrechnung. Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges erlischt die Garantie; ebenso bei Ummeldung des Fahrzeugs ins Ausland.

### § 6 GELTENDMACHUNG DER ANSPRÜCHE,

Abwicklung und Verjährung, Gerichtsstand

- a) Für die Abwicklung garantiepflichtiger Schäden (Garantiefall) gemäß § 1 ist die MEISTERHAFT Notrufzentrale zuständig.
- b) Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren sechs Monate nach Schadeneintritt, spätestens sechs Monate nach Ablauf der Garantiezeit.
- c) Für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers.

### § 7 PFLICHTEN DES GARANTIENEHMERS

Der Garantienehmer hat nach Eintritt des Garantiefalles

- a) den Schaden der MEISTERHAFT Notrufzentrale unverzüglich anzuzeigen.
- b) sich mit der MEISTERHAFT Notrufzentrale darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen diese erbringt.

c) den Schaden so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen der MEISTERHAFT Notrufzentrale zu befolgen.

d) der MEISTERHAFT Notrufzentrale jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe und gegebenenfalls die Inspektions- bzw. Wartungsrechnungen vorzulegen. Verletzt der Garantienehmer eine der ihm nach § 7 Ziffern a-d genannten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Garantiegeber von seiner Leistungspflicht aus der abgegebenen Garantie frei, es sei denn, dass die Pflichtverletzung des Garantienehmers keinen Einfluß auf die Feststellung des Garantiefalles oder auf den Umfang der dem Garantiegeber obliegenden Leistungen hatte.

### § 8 SUBSIDIARITÄT

- a) Hinsichtlich der umseitig aufgeführten Leistungen besteht Versicherungsschutz nur insoweit, als kein Ersatzanspruch im Rahmen einer sogenannten Hersteller-Mobilitätsgarantie gegeben bzw. subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen ist. D.h., sofern und insoweit Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor.
- b) Dem Fahrzeughalter steht es frei, welcher Stelle er den Schadenfall anzeigt. Meldet er den Schaden im Rahmen dieses Vertrages an, werden alle erforderlichen Hilfs- und Organisationsmaßnahmen eingeleitet.

Versicherungsträger:

SBAI Zweigniederlassung Deutschland,  
Mainzer Straße 75, 65189 Wiesbaden

**Mit der  
Meisterhaft-Mobilitätsgarantie  
helfen wir Ihnen  
im Falle einer Panne  
oder eines Unfalls schnell  
und unkompliziert weiter!**

**Von Inspektion zu Inspektion -  
Laufzeit max. 12 Monate!**



# Mobilitäts- garantie

**Europaweit mobil,  
365 Tage im Jahr!**

**Für alle von uns  
ausgeführten  
Jahresinspektionen**



**Pannenhilfe  
vor Ort**



**Hotelüber-  
nachtung**



**Bergen und  
Abschleppen**



**Leihwagen**



**Heim- oder  
Weiterreise**



**Medizinische  
Vermittlung**



**Fahrzeugunterstellung  
und Rücktransport**



# KUNDENINFO MOBILITÄTSGARANTIE

Im Pannfall oder nach einem Unfall

wählen Sie Tel.: +49 / (0)180 / 5 23 75 42

## LEISTUNGEN

### A) GRUNDLEISTUNGEN BEI UNFALL ODER PANNE

Kann das Fahrzeug aufgrund einer Panne oder eines Unfalles die Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen, erbringt die MEISTERHAFT Notrufzentrale folgende Leistungen:

- a) Pannen-/Unfallhilfe: Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug.
- b) Abschleppen: Ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, wird das Fahrzeug zur nächsten MEISTERHAFT-Werkstatt abgeschleppt. Die für diese Leistungen entstehenden Kosten - einschließlich der verwendeten Kleinteile (Massenware mit geringem Stückpreis, max. EUR 2,- werden bis zu einem Höchstbetrag von EUR 150,- übernommen.
- c) Bergen: Ist das Fahrzeug nach Panne von der Straße abgekommen, sorgt der Garantiegeber für seine Bergung - einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung.

### B) ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN BEI UNFALL GENERELL, ODER BEI PANNE AUßERHALB EINES 50-KM-RADIUS VOM WOHNSITZ

- a) Fahrt-/Übernachungskosten: Wird bei einem Unfall oder bei einer Panne, die sich außerhalb eines 50-km-Radius vom Wohn- bzw. Betriebssitz des Fahrers ereignet hat, die Fahrbereitschaft am Tage des Garantiefalles nicht wiederhergestellt, ersetzt die MEISTERHAFT Notrufzentrale Übernachtungskosten bis zu EUR 50,- pro Nacht und Person und/oder Fahrtkosten (per Mietwagen oder Bahn), insgesamt jedoch bis zu höchstens EUR 500,- je Schadenereignis.
- b) Erhöhte Abschleppkosten: Verzichtet die versicherte Person auf die unter A) aufgeführten Leistungen, kann die MEISTERHAFT Notrufzentrale den Betrag für die Ersatzleistung für Abschleppkosten auf maximal EUR 500,- erhöhen.
- c) Fahrzeugrückholung nach Fahrerausfall: Kann auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug dieses infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder Verletzung des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, trägt die MEISTERHAFT Notrufzentrale für die Abholung des Fahrzeuges zum Wohnsitz der versicherten Person Sorge. Organisiert die versicherte Person die Abholung selbst, erhält sie als Kostenersatz EUR 0,50 je Kilometer zwischen ihrem Wohnsitz und dem Schadenort.

### C) ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN BEI UNFALL ODER PANNE IM EUROPÄISCHEN AUSLAND

- a) Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall: Kann das Fahrzeug nach Panne oder Unfall an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgt die MEISTERHAFT

Notrufzentrale für den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt am Wohnsitz der versicherten Person.

- b) Fahrzeugunterstellung: Muss das Fahrzeug nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zur Heimatwerkstatt untergestellt werden, trägt die MEISTERHAFT Notrufzentrale die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für 2 Wochen.
- c) Ersatzteilbeschaffung: Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt die MEISTERHAFT-Notrufzentrale dafür, dass der Versicherungsnehmer diese auf schnellstmöglichem Wege erhält und trägt alle entstehenden Versandkosten.
- d) Fahrt-/Übernachungskosten nach Diebstahl oder Totalschaden: Fällt das versicherte Fahrzeug nach Diebstahl oder Unfall mit Totalschaden auf Dauer aus, ersetzt die MEISTERHAFT Notrufzentrale die Übernachtungskosten bis zu max. EUR 50,- pro Nacht und Person oder Fahrtkosten (per Mietwagen oder Bahn), in gesamt jedoch bis zu höchstens EUR 500,- je Schadenereignis.
- e) Fahrzeugverzollung oder -verschrottung nach Diebstahl oder Totalschaden: Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall mit Totalschaden oder einem Diebstahl im Ausland verzollt werden, hilft die MEISTERHAFT Notrufzentrale bei der Verzollung und trägt die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, werden die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.
- f) Krankenrücktransport: Muss die versicherte Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Erkrankung oder Verletzung an ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgt die MEISTERHAFT Notrufzentrale für die Durchführung des Rücktransportes und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Die Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist.
- g) Rückholung von Kindern: Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Todes oder Erkrankung des Fahrers weder vom Versicherungsnehmer noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgt die MEISTERHAFT Notrufzentrale für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Es werden die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschläge sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25,- EUR erstattet.

- h) Hilfe im Todesfall: Stirbt der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland, sorgt die MEISTERHAFT Notrufzentrale nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und trägt die hierdurch jeweils entstehenden Kosten (die Kosten für die Bestattung werden nicht übernommen).
- i) Krankenbesuch: Erkrankt oder verunfallt eine versicherte Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland und muss sie sich deswegen dort länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, ersetzt die MEISTERHAFT Notrufzentrale die Übernachtungs- und Fahrtkosten bis zu EUR 500,- für Besuche durch ihm nahestehende Personen.
- j) Notfall-Service: Gerät eine versicherte Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland in eine besondere Notlage, die im bisher aufgeführten Leistungsspektrum nicht enthalten und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um einen erheblichen Nachteil für ihre Gesundheit oder ihr Vermögen zu vermeiden, werden von der MEISTERHAFT Notrufzentrale die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu EUR 250,- je Schadenfall übernommen. Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.
- k) Medizinischer Rat: Auf Anfrage einer versicherten Person benennt ihm die MEISTERHAFT Notrufzentrale - seinen Bedürfnissen entsprechend - verschiedene medizinische Einrichtungen.

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 GEGENSTAND DER GARANTIE UND IHRE VORAUSSETZUNG

- a) Der Garantiegeber gibt dem Fahrzeughalter / Garantiennehmer im Zusammenhang mit einem Inspektions- bzw. Wartungsdienst (ausgeschlossen ist der reine Ölwechsel) und aufgrunddessen eine Pannen- und Unfallschutzgarantie für sein Fahrzeug. Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen.
- b) Das versicherte Kraftfahrzeug darf weder mehr als 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht aufweisen, noch nach Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 9 Personen bestimmt sein, noch ein reiner Lkw oder (zum Zeitpunkt der Inspektion) älter als 15 Jahre sein.

### § 2 BEGÜNSTIGTER PERSONENKREIS

Pannenschutzgarantie besteht für das gemäß § 1 gewartete Fahrzeug des Fahrzeughalters / Garantiennehmers und bei Benutzung dieses Fahrzeuges für die berechtigten Fahrer und Insassen. Alle für den Garantiennehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die berechtigten Fahrer und Insassen. Die Ausübung der Rechte aus dem Garantievertrag steht nur dem Fahrzeughalter / Garantiennehmer zu.

